



GEMEINDE NIEDERNBERG

MITTEILUNGSVORLAGE

010/2025

Federführung:	Kämmerei	Datum:	04.02.2025
Bearbeiter:	Marion Debes	EAPL:	941

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	18.02.2025	öffentlich

Haushalt 2025, Rechtsaufsichtliche Würdigung

Mitteilung:

Der in der Sitzung des Gemeinderats vom 10.12.2024 beschlossene Haushalt enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Dennoch ist die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen (Art. 65 Abs. 2 GO) und wird frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsicht amtlich bekanntgemacht, solange die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet (Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO).

Die Rechtsaufsicht hatte im Januar Bedenken angemeldet. Am 27.01.2025 fand ein Gespräch zwischen der Gemeindeverwaltung und den Vertretern der Rechtsaufsichtsbehörde in Niedernberg statt. Die Rechtsaufsicht wies darauf hin, dass die Gemeinde der derzeitigen Entwicklung gegenlenken müsse. Wie auch schon im Vorbericht beschrieben, muss darauf geachtet werden, dass die Erträge die Aufwendungen übersteigen und entsprechende Maßnahmen getroffen werden um einen Haushaltsausgleich langfristig zu ermöglichen. Die Rechtsaufsicht forderte die Gemeindeverwaltung auf, ihre Erträge und Aufwendungen sukzessive zu prüfen. Sie stellte in Aussicht, dass bei unveränderter Haushaltslage in den kommenden Jahren mit einer Beanstandung zu rechnen sei, bzw. ein Haushalt mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen (z. B. Kreditaufnahme für Investitionen) keine Genehmigung bekäme.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung ging mit Schreiben vom 05.02.2025 bei der Gemeinde Niedernberg ein.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 14.02.2025. Die Haushaltssatzung inkl. Anlagen ist auf der Homepage der Gemeinde Niedernberg einsehbar.

Die Erträge und Aufwendungen stehen teilweise ohnehin bereits auf dem Prüfstand oder werden nach und nach aufgearbeitet werden. Informativ sei hier zu erwähnen.

Erträge resultieren aus

1. den sonstigen Einnahmen,
2. den besonderen Entgelten und
3. aus den Steuern.

Die sonstigen Einnahmen lassen sich nur bedingt beeinflussen. Hierzu gehören unter anderem die Beteiligung an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (zum Beispiel Zuschüsse für Maßnahmen, Investitionspauschalen, etc.), sonstige Zuweisungen, Verkaufseinnahmen und Miet- und Pachterträge.

Die besonderen Entgelte sind Beiträge, Gebühren und andere privatrechtliche Entgelte soweit sie zumutbar und geboten sind. Hierzu zählen unter anderem die zu niedrigen Gebühren im Bereich der Einrichtungen wie z. B. Friedhof, Hallen, Betreuung, etc.

Als letzte Möglichkeit besteht die Einnahmenbeschaffung aus Steuern.

In den regelmäßigen Aufwendungen, die sich beeinflussen lassen, stecken, wie ebenfalls bereits im Vorbericht erwähnt, Positionen wie die Defizitübernahmen der Kindertageseinrichtungen, die ungeforderte Stelle „Jugendsozialarbeit an Schulen“, Vereinsförderungen, kostenloses Amtsblatt, etc.